



Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. September 2006

Nr. 33

Inhalt	Seite
Hinweise des Senats zur Durchführung von Berufungsverfahren für W 3-Professuren	252
Anlage 1	258
Anlage 2	259
Anlage 3	262
Anlage 4	263
Anlage 5	266

Hinweise des Senats zur Durchführung von Berufungsverfahren für W 3 - Professuren

Vorbemerkungen:

Angesichts eines sich verschärfenden internationalen Wettbewerbs um die besten Köpfe besitzen Berufungsverfahren einen extrem hohen Stellenwert. Von zentraler Bedeutung sind dabei die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der zu berufenden Persönlichkeit, das mit der Professur verbundene Profil in Forschung und Lehre sowie fachübergreifende Aspekte und strategische Gesichtspunkte, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

Auf Grundlage dieser Zielvorstellungen hat das Rektorat nach Inkrafttreten des neuen Landeshochschulgesetzes (LHG) die bisherigen Regelungen zur Durchführung von Berufungsverfahren unter Einbeziehung von Hinweisen und Empfehlungen der Universitätsgremien und des Wissenschaftsministeriums überarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Regelungen der Grundordnung und damit der Gremienbeteiligungen zunächst weiterhin Anwendung finden, es sei denn, diese widersprechen dem neuen LHG. Die nachfolgend dargestellten Verfahrensschritte sind ab sofort zu beachten.

Vorab ist grundsätzlich festzustellen, dass die einer Professur zugeordnete Ressourcenausstattung nach § 16 Abs. 3 Ziff. 7 und § 48 Abs. 5 LHG in die Disposition des Rektorats gestellt ist.

I. Antrag auf Freigabe einer Professur

Ist absehbar, dass eine Professur frei wird (im Allgemeinen zwei Jahre vor Erreichen des 65. bzw. – bei Emeritierungsberechtigten - 68. Lebensjahres), setzt sich der Fakultätsvorstand mit dem Rektorat ins Benehmen, um die Einbindung der Professur in das Forschungsprofil des KIT abzuklären. Dies erfolgt in der Regel durch die Identifikation des Forschungsfeldes, mit dem die Professur in engster Wechselbeziehung stehen wird. Den für dieses Feld verantwortlichen Angehörigen von Universität und Forschungszentrum Karlsruhe (FZK) ist die Möglichkeit zu eröffnen, am Berufungsverfahren von Beginn an mitzuwirken. Ein Antrag auf Freigabe der Stelle ist an das Rektorat zu richten. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Darzustellen sind im Einzelnen:

- Die fachliche Ausrichtung (bisherige Widmung bzw. beabsichtigte Widmungsänderung)
- Die Einbindung in den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät, der Universität und des KIT
- Die vorgesehenen Aufgaben in Lehre und Forschung und deren Konkretisierung
- Das Anforderungsprofil für die Stelle mit relevanten inhaltlichen Eckdaten
- die für diese Professur vorgesehene Ausstattung aus der Sicht der Fakultät (Stellenausstattung, laufende und einmalige finanzielle Mittel, räumliche Unterbringung, ggf. Hinweise auf nötige bauliche Veränderungen und deren voraussichtliche Kosten).
- In welchen Medien die Stellenausschreibung voraussichtlich veröffentlicht werden soll.

Dem Antrag ist eine Funktionsbeschreibung (**vgl. Muster Anlage 1**) beizufügen, die der Zustimmung des Rektorats, der Stellungnahme des Senats und der Beschlussfassung des Universitätsrates bedarf. Im Fall einer Umwidmung der Professur ist darüber hinaus die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einzuholen.

II. Einsetzen einer Berufungskommission

Nach Freigabe der Professur bildet das Rektorat im Benehmen mit dem Fakultätsvorstand und bei Bedarf mit dem Vorstand des FZK eine Berufungskommission, die von einem Mitglied des Rektorats oder einem Mitglied des Fakultätsvorstandes geleitet wird (§ 48 Abs. (4) LHG). Der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. Die Fakultät teilt dem Rektorat ihren Vorschlag zur Zusammensetzung der Berufungskommission schriftlich mit. Die Benennung der Mitglieder der Kommission erfolgt im Benehmen mit dem Fakultätsrat.

Der Kommission müssen nach dem LHG stimmberechtigt angehören:

1. Ein Mitglied des Rektorats oder ein Mitglied des Fakultätsvorstandes als Vorsitzender,
2. Eine hochschulexterne, sachverständige Person,
3. Eine fachkundige Frau,
4. Eine Person aus der Gruppe der Studierenden.

Zusätzlich gehört der Kommission stimmberechtigt an :

5. Eine Person aus dem Akademischen Mittelbau (Uni interne Regelung wie bisher),

Darüber hinaus kann die Fakultät vorschlagen, dass der Kommission ein Mitglied des VT-Personals (mit oder ohne Stimmrecht) angehören soll. Der bisherige Inhaber der zu besetzenden Stelle kann nicht Mitglied der Berufungskommission sein.

Bei Berufungsverfahren, die für die Profilbildung des KIT wichtig sind, nimmt in der Berufungskommission ein Vertreter des betreffenden Forschungsfeldes am FZK (mit oder ohne Stimmrecht) teil.

Zur Vermeidung von Rückfragen sind bei der Benennung der externen sachverständigen Person erläuternde Hinweise (Fachkompetenz, Funktion, gegenwärtige Tätigkeit) zu geben.

Die Zahl der professoralen Mitglieder der Berufungskommission ist so festzulegen, dass diese eine Mehrheit der Stimmen haben. Der Dekan hat alle Fakultäten von der beabsichtigten Bildung der Berufungskommission zu verständigen. Den Fakultäten steht es frei, je einen professoralen Vertreter für die Kommission vorzuschlagen, der in der Regel beratend mitwirkt. Eine Stimmberechtigung ist dann zu erteilen, wenn das Fach des zu Berufenden in einer Prüfungsordnung der anderen Fakultät als Fach des Studiengangs enthalten ist.

Außerplanmäßige Professoren können nur als Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes Mitglied der Kommission sein. Eine Ausnahme bilden die Außerplanmäßigen Professoren, denen die korporationsrechtliche Stellung eines Professors verliehen worden ist.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teil. Sie kann sich hierbei vertreten lassen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an der Stellenausschreibung sowie auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen für den Fall, dass sich auch Frauen um die Stelle beworben haben (§ 4 LHG).

Aus den Mitgliedern der Berufungskommission ist ein Senatsberichterstatter zu benennen, der die Arbeit der Berufungskommission begleitet und die Gremien in ihrer jeweiligen Funktion unterstützt. Der Senatsberichterstatter kann nicht der Fakultät angehören, in der die Professur zu besetzen ist. Dem Berichterstatter kommt eine bedeutende Rolle zur Qualitätssicherung im Berufungsverfahren zu. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass

- die Sicherstellung der Qualität des Berufungsverfahrens an der Universität Karlsruhe nach **Anlage 2** eingehalten wird,
- bei der Bewerberauswahl die Profilbildung des Fachs und deren strategische Ausrichtung mit dem Struktur- und Entwicklungsplan im Rahmen des KIT in Einklang steht,

- bei der Einbindung der Professur in die Struktur der Fakultät und in das Forschungsprofil von KIT auch fachübergreifende Gesichtspunkte im Auswahlverfahren berücksichtigt und
- die formalen Kriterien des Berufungsverfahrens eingehalten werden.

Der Senatsberichtersteller gehört der Kommission als stimmberechtigtes Mitglied an.

III. Sitzungen der Berufungskommission, Ausschreibung

An den Sitzungen der Berufungskommission sowie an den Vorstellungsvorträgen der Kandidaten muss in der Regel mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Sowohl über die Sitzungen der Berufungskommission als auch bei jedem Vorstellungsvortrag ist eine Anwesenheitsliste der Mitglieder der Berufungskommission zu führen. Über die Sitzungen der Berufungskommission ist Vertraulichkeit zu wahren. Die Weitergabe von Informationen ist unzulässig. Auch gegenüber Gutachtern darf z.B. die erwogene Reihung der Bewerber nicht mitgeteilt werden.

Über die Termine der Sitzungen der Berufungskommission ist dem Rektorat rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Über den Zeitpunkt der Ausschreibung entscheidet das Rektorat im Zusammenhang mit der Freigabe der Stelle. Die Ausschreibung der Stelle sollte grundsätzlich breit angelegt und international erfolgen, etwa in ausländischen Zeitschriften. Ein Hinweis auf der Homepage der Universität Karlsruhe allein genügt hier nicht! Im Ausschreibungstext darf keine von der Stellenwidmung abweichende Beschreibung der Arbeitsgebiete in Forschung und Lehre enthalten sein. In den Ausschreibungstext sind folgende ergänzende Hinweise aufzunehmen:

„Im Falle einer erstmaligen Berufung in ein Professorenamt wird das Dienstverhältnis zunächst grundsätzlich befristet; Ausnahmen von der Befristung sind möglich.“
(Nähere Informationen hierzu finden sich in **Anlage 3**).

Nach den vom Senat verabschiedeten Grundsätzen zur Gleichstellung ist in die Ausschreibung ferner folgender Hinweis aufzunehmen: „Die Universität ist bestrebt, den Anteil von Professorinnen zu erhöhen, und begrüßt deshalb die Bewerbung entsprechend qualifizierter Frauen.“

Bei der Besetzung von Professuren in Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind diejenigen Bewerberinnen zu Vorstellungsvorträgen einzuladen, welche die in der Stellenausschreibung genannten Einstellungsvoraussetzungen und Qualifikationen erfüllen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelung hat der Vorsitzende der Berufungskommission.

Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Diese ergeben sich aus der Stellenbeschreibung, dem Ausschreibungstext und den zu Beginn des Auswahlverfahrens festzulegenden Auswahlkriterien“ (Ziff. 3.2.3 des Gleichstellungsplanes der Universität Karlsruhe).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Menschen bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt werden. Sollten sich schwerbehinderte Menschen bewerben, ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen. Nähere Auskunft zum Ansprechpartner erteilt die Abteilung Personal und Soziales.

IV. Gutachten, Berufungsvorschlag

Es sind grundsätzlich auswärtige und vergleichende Gutachten einzuholen. Sollte kein vergleichendes Gutachten vorliegen, ist hierauf im Berufungsvorschlag detailliert einzugehen. Die Gut-

achter sollten in der Regel nicht Betreuer in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren des zu Begutachtenden gewesen oder dessen derzeitiger Vorgesetzter sein.

Die Berufungskommission beschließt einen Berufungsvorschlag. Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten und zugleich festlegen, in welcher Reihenfolge die Ruferteilung erfolgen soll. Die Berufungskommission kann ausnahmsweise und nur mit einer besonderen Begründung abweichend hiervon eine Liste mit weniger oder mehr Vorschlägen vorlegen. Hausberufungen sind nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zulässig. Letzteres gilt nicht für Juniorprofessuren der Universität Karlsruhe (TH), mit denen eine tenure-track-Regelung vereinbart wurde.

Der Berufungsvorschlag wird vom Fakultätsrat der betroffenen Fakultät verabschiedet und dem Rektorat vorgelegt. Das Anschreiben der Fakultät muss enthalten:

1. Die Liste der Vorgeschlagenen.
2. Eine Darstellung des Ablaufs des Berufungsverfahrens mit Angabe der Mitglieder der Berufungskommission. Dabei ist mitzuteilen, ob die Gleichstellungsbeauftragte gemäß Abschnitt III beteiligt wurde.
3. Die Abstimmungsergebnisse in der Berufungskommission und im Fakultätsrat (jeweils insgesamt sowie innerhalb der Gruppe der Professoren).
4. Eine ausführliche Begründung des Berufungsvorschlags, insbesondere der vorgenommenen Reihung unter Heranziehung der Gutachten, der Lehrleistung und der Forschungsaktivitäten der Vorgeschlagenen im Hinblick auf die Forschungsrichtungen der Fakultät und des Forschungsprofils des KIT.

Ausschließlich zur Information des Rektorats sind dem Anschreiben der Fakultät auch

5. sämtliche Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission einschließlich der jeweiligen Liste über die anwesenden Mitglieder der Berufungskommission während der Vorstellungsvorträge vorzulegen.

Dem Berufungsvorschlag sind (zwingend) folgende Anlagen anzuschließen:

1. Eine formalisierte Darstellung über das Verfahren einschl. einer Übersicht über die Listenkandidaten zur Einholung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Von der jeweiligen Fakultät zu beantworten sind in diesem Vordruck die Fragen 1 und 2 sowie die Fragen 5 bis einschl. 11. Der Vordruck wird vor der Weiterleitung an das MWK durch das Rektorat ergänzt.
(Mustervordruck - vgl. **Anlage 4** -, bitte auch elektronisch übermitteln)
2. Die Lebensläufe mit wissenschaftlichem Werdegang, die Schriftenverzeichnisse und Angaben zur Lehrqualifikation (möglichst mit einem Verzeichnis über Lehrveranstaltungen) der Vorgeschlagenen.
3. Die Gutachten mit einer Erklärung des Vorsitzenden der Berufungskommission, ob der jeweilige Gutachter bei der Promotion/Habilitation des Bewerbers mitgewirkt hat.
4. Eine Liste aller Bewerber, ggf. ein Hinweis, welche Bewerberinnen zum Vortrag eingeladen und für die Liste diskutiert wurden.
5. Im Falle der Verhinderung bei der letzten Sitzung der Berufungskommission muss die hochschulexterne sachverständige Person eine kurze schriftliche Mitteilung ihres Votums dem Rektorat vorlegen.
6. Eine Stellungnahme des Studiendekans zu Fähigkeiten und Erfahrungen in der Lehre.
7. Eine schriftliche Erklärung der Bewerber, dass ihre Veröffentlichungen den Anforderungen an die wissenschaftliche Redlichkeit gerecht werden.

8. Eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zu ihrer Beteiligung am Berufungsverfahren (formale Erklärung oder inhaltliche Stellungnahme). Diese Erklärung ist Teil des Berufungsvorschlages und dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Das Rektorat prüft die Qualität des Berufungsvorschlags insbesondere in rechtlicher und entwicklungsplanerischer Hinsicht. Stimmt danach das Rektorat dem Berufungsvorschlag nicht zu, ist er der Berufungskommission zur erneuten Beratung und Stellungnahme zuzuleiten; andernfalls wird der Berufungsvorschlag dem Senat zugeleitet. Der Senat überprüft den Berufungsvorschlag vorrangig in inhaltlicher Hinsicht und verabschiedet den Berufungsvorschlag. Erhält der Berufungsvorschlag der Fakultät nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt der Rektor den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Stellungnahme zurück.

V. Verfahren nach Erteilung des Rufes

Die Ruferteilung erfolgt nach vorheriger Beteiligung des Wissenschaftsministeriums (Erteilung des Einvernehmens zur gesamten Berufsliste) durch den Rektor. Hierüber wird die Fakultät informiert. Aufgrund dieser Nachricht versendet die Fakultät an alle Mitbewerber, die keinen Listenplatz erhalten haben, ein Absageschreiben (**vgl. Muster Anlage 5**) und informiert hier- von die Verwaltung durch eine Mehrfertigung eines (nicht jedes) Absageschreibens.

Die Ruferteilung erfolgt grundsätzlich entsprechend der im Berufungsvorschlag vorgenommenen Reihung, es sei denn, die Fakultät wünscht, im Laufe des Verfahrens von dieser Reihung abzuweichen. In diesem Fall ist erneut Einvernehmen mit Rektorat und Senat herzustellen. Über den Ausgang des Berufungsverfahrens ist der Senat zu unterrichten.

Zur Vorbereitung des Berufungsgespräches mit dem Rektorat wird von der zu berufenden Person ein Positionspapier über die Vorstellungen in Lehre und Forschung und die dafür erforderliche Ausstattung erwartet. Die Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage dieser Konzeption liegt beim Dekanat. Vor dem eigentlichen Berufungsgespräch ist rechtzeitig ein Vorgespräch des Dekans mit dem Rektorat über die aus Sicht der Fakultät zu erwartenden Ausstattungswünsche und deren Realisierung zu führen. Bei Vorgesprächen der Fakultät/des Instituts mit dem zu Berufenden ist darauf hinzuweisen, dass die bisherige personelle, sachliche und räumliche Ausstattung in die Disposition des Rektorats gestellt ist und kein Anspruch auf Beibehaltung dieser Ausstattung besteht (vgl. Absatz 3 der Vorbemerkungen). Terminvereinbarungen über Vorgespräche und Berufungsverhandlungen können frühestens nach Vorlage der Ausstattungswünsche (Positionspapier des zu Berufenden) vereinbart werden. Zuständig ist hierfür das Sekretariat des Rektors (App. - 2001).

VI. Entfristung von Professuren

Spätestens neun Monate vor Ablauf der Befristung stimmt der Fakultätsrat aufgrund eines Berichtes des Fakultätsvorstandes darüber ab, ob sich der Professor bei der Erfüllung seiner Dienstaufgaben bewährt hat. Der Bericht sowie das (auch getrennt für die Gruppe der Professoren auszuweisende) Abstimmungsergebnis sind dem Rektorat mitzuteilen. Ist das Votum der Fakultät eindeutig positiv, so wird der Bericht durch das Rektorat dem Wissenschaftsministerium zugeleitet. Das Wissenschaftsministerium entscheidet dann rechtzeitig vor Ablauf des Dienstverhältnisses über die weitere Anstellung. Es ist in diesen Fällen kein weiteres Berufungsverfahren erforderlich.

Sollte das Votum negativ oder unklar sein, muss die Fakultät unter Beteiligung eines Senatsberichterstatters eine Evaluierungskommission bilden und auswärtige Gutachten hinzuziehen. Der Bericht der Evaluierungskommission wird über das Rektorat dem Senat vorgelegt. Der Senat berät in diesem Fall über die weitere Vorgehensweise.

VII. Befristung der Ausstattungszusagen

Zusagen über die Ausstattung einer Professur werden aufgrund von Zielvereinbarungen (Formulierung einer Erwartungshaltung mit der zu berufenden Persönlichkeit) im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen gegeben. Nach § 48 Abs. 5 LHG sind diese Zusagen auf die Dauer von maximal 5 Jahren befristet. Auf der Grundlage der Zielvereinbarung ist diese Ausstattungszusage nach Ablauf der Frist zu überprüfen und eine neue Ausstattungszusage befristet zu vereinbaren. In Analogie zum Verfahren über die Entfristung des Dienstverhältnisses wird erwartet, dass eine Stellungnahme des Fakultätsvorstandes über die Erfüllung der Zielvereinbarung vorgelegt wird. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Inhaber der Professur ein mit der Fakultät abgestimmtes Konzept vorlegt, das die Grundlage für eine weitere Zielvereinbarung bildet. Auf dieser Grundlage entscheidet das Rektorat im Einzelfall.

VIII. Befristung

Die Gültigkeit der Hinweise des Senats zur Durchführung von Berufungsverfahren wird auf drei Jahre befristet.

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
Rektor

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in diesen Hinweisen nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Schema zur Funktionsbeschreibung einer W3-Professur

Fakultät:

Benennung der Professur:

Nachfolge der Professur:

Institut

Weitere Hochschullehrer im Institut (C2-C4 und W1-W3) mit Benennung:

Aufgaben in der Lehre:
(ohne Angabe von SWS, nur Lehraufgaben angeben)

- a) in der eigenen Fakultät
- b) für andere Fakultäten

Forschungsbereich:

Sonstige Dienstaufgaben:

Die Funktionsbeschreibung stimmt mit dem vom Wissenschaftsministerium genehmigten Teil des Struktur- und Entwicklungsplans 2001 überein. Die Professur ist Teil der Tabelle 9, Stellen von Hochschullehrern:

nein

ja



Begründung:

Diese Funktionsbeschreibung sollte nicht mehr als zwei DIN A4-Seiten umfassen.

Anlage 2

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in diesen Hinweisen nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Qualitätssicherung und -steigerung bei Berufungsverfahren

Leitsätze für eine gute Praxis bei Berufungen auf Professuren an der Universität Karlsruhe (TH)

1. Ausschreibung von Professuren:

- 1.1 Für die Dauer des Berufungsverfahrens ist ein zeitlicher Vorlauf von ca. 1 Jahr zu berücksichtigen.
- 1.2 **Personenbezogene** Ausschreibungen, die sich an einem bestimmten Wissenschaftler orientieren und dessen fachliche Ausrichtung abstrakt in die Anforderungen des Ausschreibungstextes übernehmen, verfälschen den Wettbewerb um die qualifizierteste Nachfolge. Sie begründen den Verdacht der Voreingenommenheit. Auf personenbezogene Ausschreibungen ist deshalb generell zu verzichten.
- 1.3 **Ausschreibungen** sollten grundsätzlich **breit** angelegt sein, um durch die fachliche Breite die besten Wissenschaftler anzusprechen. Frauen sollten besonders zur Bewerbung aufgefordert werden.
- 1.4 **Ausschreibungen** der Universitäten haben international zu erfolgen (in ausländischen Zeitschriften, unter Nutzung der Möglichkeiten des Internets u. a.), um das Bewerberfeld auch auf ausländische und auf im Ausland tätige deutsche Spitzenkräfte zu erweitern.

2. Berufungskommission:

- 2.1 Die **Kontinuität der Zusammensetzung** der Berufungskommission während des Berufungsverfahrens ist zu wahren und vom Vorsitzenden zu gewährleisten. Jeder Wechsel der Mitglieder oder die zeitweise Bestellung von Vertretern gefährden die Güte der Auswahlentscheidungen. Der/die Vorsitzende der Berufungskommission hat sicherzustellen, dass Vertretungen nur in unabwiesbaren Notfällen zugelassen werden.
- 2.2 Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht während des Verfahrens ausscheiden und anschließend nachträglich als Bewerber für die zu besetzende Professorenstelle anerkannt und in das weitere Verfahren aufgenommen werden.
- 2.3 Zum **Vorsitzenden** der Berufungskommission kann nur ein Mitglied des Rektorats oder des Fakultätsvorstandes bestellt werden.
- 2.4 Der Berufungskommission soll ein (Senats-)Berichterstatter mit Stimmrecht zur Unterstützung der Gremien angehören. Dieser Person kommt eine wichtige Rolle in der Qualitätssicherung des Verfahrens zu.
- 2.5 Bei der Besetzung der Berufungskommission ist auf eine angemessene Vertretung von Frauen zu achten.

3. **Gutachter:**

- 3.1 Auswärtige Gutachter, die um vergleichende Bewertung mehrerer Bewerber gebeten werden, sollten im Interesse ihrer Unbefangenheit beauftragt werden, bevor die Berufungskommission die Berufungsliste und die Reihenfolge festgelegt hat. Gutachten, die in Kenntnis der Prioritäten der Berufungskommission erstellt werden, sind in der Regel von geringerer Aussagekraft.
- 3.2 Wegen der Gefahr der Befangenheit sollten Betreuer der Promotion oder Habilitation eines Bewerbers nicht zu Gutachtern bestellt werden, die vergleichende Gutachten über mehrere Bewerber erstellen sollen. Die Frage der Beteiligung an Promotion oder Habilitation eines Bewerbers sollte bereits vor der Bestellung geklärt werden. Um die Aussagekraft der Gutachten besser beurteilen zu können, ist bei der Vorlage des Berufungsvorschlages durch den Vorsitzenden der Berufungskommission eine Erklärung darüber abzugeben, ob der jeweilige Gutachter bei der Promotion oder Habilitation eines Bewerbers mitgewirkt hat.

4. **Publikationen:**

Bei der Bewerberauswahl spielen Publikationen eine große Rolle:

Qualität und Originalität, nicht Quantität sollten bei Auswahlentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Eindruck der größeren Zahl an Publikationen älterer Bewerber sollte nicht zu Lasten der jüngeren Bewerberinnen und Bewerber gehen.

Die Prüfung der Qualität ist bei umfangreichen Literaturlisten sehr aufwändig und schwierig. Es wird deshalb empfohlen, dass die Universität von den Bewerbern nur die Benennung ihrer qualifiziertesten 5 bis 10 Publikationen fordern, um die Prüfung durch die Berufungskommission und die Gutachter zu erleichtern. Ein vollständiges Literaturverzeichnis kann zur Gewinnung eines Überblicks zusätzlich beigefügt werden.

5. **Lehrbefähigung:**

Bei Auswahlentscheidungen wird oft nur die Lehrerfahrung festgestellt. Wichtiger ist es jedoch, dass die Berufungskommission sich darüber vergewissert, dass der einzelne Bewerber über eine gute Lehrbefähigung verfügt. Diese Befähigung kann auch im Rahmen einer normalen Lehrveranstaltungsstunde nachgewiesen werden. Die Beteiligung des Studiendekans ist sicherzustellen (§ 48 Abs. 4 Satz 5 LHG).

6. **Klarheit und Eindeutigkeit bei Auswahlentscheidungen:**

Alle Auswahlkriterien sollten von der Berufungskommission und im Bericht der Fakultät genannt und ihre Relevanz und Gewichtung im Einzelfall verdeutlicht werden, um die erforderliche Transparenz der Entscheidungen zu gewährleisten.

7. **Wissenschaftliche Redlichkeit:**

Im Interesse der Bewusstseinsbildung und zur Erleichterung späterer rechtlicher Schritte bei Missbrauchsfällen ist es nützlich, von Bewerbern/innen zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen eine schriftliche Erklärung anzufordern, dass ihre Veröffentlichungen den Anforderungen an die wissenschaftliche Redlichkeit gerecht werden.

8. **Persönliche Eignung:**

Besondere Voraussetzungen der persönlichen Eignung von Bewerbern wie z. B. wissenschaftliche Kooperationsbereitschaft, Führungseigenschaften, Lehrbefähigung, wissenschaftliche Redlichkeit u. a. werden sehr unterschiedlich geprüft und bewertet.

Es wird empfohlen, Maßstäbe für die persönliche Eignung der Bewerber zu entwickeln und diese Kriterien im Verhältnis zur wissenschaftlichen Qualifikation, insbesondere den Publikationen angemessen zu gewichten.

9. **Transparenz des Verfahrens:**

Alle für die Entscheidung über einen Berufungsvorschlag erheblichen Tatsachen und Gründe sind in der Vorlage an das Rektorat offen zu legen und zu dokumentieren, damit die Begründetheit des Vorschlags nachvollzogen werden kann. Auf die Vollständigkeit der Unterlagen ist besonderer Wert zu legen. Insbesondere wird auf die Stellungnahme des Studiendekans zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre sowie die der Gleichstellungsbeauftragten zur Einhaltung der Grundsätze der Frauenförderung hingewiesen.

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in diesen Hinweisen nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Auf der Grundlage des baden-württembergischen Landeshochschulgesetzes (LHG) wird das Dienstverhältnis bei der ersten Berufung in ein Professorenamt grundsätzlich befristet. Da diese Regelung erfahrungsgemäß zu Missverständnissen führen kann, sei auf verschiedene Ausnahmen bzw. Besonderheiten hingewiesen:

- Eine erste Berufung im Sinne der genannten Vorschrift liegt nur dann vor, wenn der zu Berufende noch nie in einem Amt als Professor an einer Hochschule hauptberuflich tätig war.
- Ausnahmen vom Grundsatz der Befristung sind insbesondere dann möglich, wenn Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können. Beispielsweise Bewerber aus der Industrie können deshalb in der Regel auch bei der ersten Berufung sofort unbefristet eingestellt werden.
- Die Befristungsdauer beträgt in der Regel drei Jahre, kann aber mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums herabgesetzt werden, so z.B. bei vorausgegangener selbständiger Wahrnehmung professoraler Aufgaben.
- Nach Ablauf der Befristung ist kein erneutes Berufungsverfahren erforderlich. Vielmehr entscheidet das Wissenschaftsministerium rechtzeitig vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses auf der Grundlage eines Berichts der Hochschule über die weitere Anstellung auf Dauer.
- Im Falle eines befristeten Dienstverhältnisses wird von der 3-jährigen „Berufungssperre“ abgesehen. Außerdem kann bei einem weiteren Ruf im Rahmen der Bleibeverhandlungen die Befristung aufgehoben werden.

Beantragung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48**Abs. 3 Satz 1 LHG:**

1. Funktionsbeschreibung der zu besetzenden Professur:
Fakultät:
Nachfolge:

2. Der Funktionsbeschreibung der Professur wurde vom MWK zugestimmt mit Schreiben vom Az.,
oder
Die Funktionsbeschreibung der Professur ist Bestandteil des genehmigten Struktur- und Entwicklungsplans vom ,Seite.....,
genehmigt durch das MWK mit Schreiben vom ,Az. ;

3. Die Universität Karlsruhe (TH) bestätigt, dass die Stelle mit der genannten Funktionsbeschreibung zum vorgesehenen Zeitpunkt frei und besetzbar ist:

4. Die Universität Karlsruhe (TH) bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens gemäß § 48 LHG. Das Verfahren ist in den Unterlagen der Universität dokumentiert.

5. Falls eine W 3-Professur nicht international ausgeschrieben wurde:
Begründung, weshalb von der Vorgabe des § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG abgewichen wurde:

6. Anzahl der Bewerbungen:
davon Frauen:
davon Schwerbehinderte:

7. Folgende Reihung wurde beschlossen:
Primo loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung)
Secundo loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung)
Tertio loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung)

8. Besonderheiten im Verfahren (insbesondere Hausberufungen, Einwendungen der Gleichstellungsbeauftragten oder des Schwerbehindertenvertreters)

9. Einstellungsvoraussetzungen der Bewerber gemäß § 47 LHG:

	primo loco	secundo loco	tertio loco
Name			
Hochschulstudium			
Pädagogische Eignung / Lehrerfahrung			
Bes. Befähigung zu wissenschaftlicher (Promotion) / künstlerischer Arbeit			
Zusätzliche wissenschaftliche Leistung (Habilitation, Juniorprofessur) i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 a LHG			
Alt.: Zusätzliche künstlerische Leistungen i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 b LHG			
Alt.: Besondere Leistung i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 c LHG (mindestens 5-jährige Berufspraxis, davon 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches)			

10. Bei W 3-Professuren:

Vor der endgültigen Festlegung der Reihung wurden folgende Gutachten eingeholt:
(Name und Funktion des Gutachters, Votum)

11. Kurze Begründung (ggf. unter Bezugnahme auf die Entscheidungsunterlagen des Vorstandes) der Reihung einschließlich einer Bewertung möglicherweise vorliegender Sondervoten und sonstiger abweichender Stellungnahmen gesetzlicher Verfahrensteiliger sowie bei W 3-Professur Auseinandersetzung mit den Gutachten (ggf. zusätzliche Begründung für Hausberufung und bei Einer- oder Zweierliste).
12. Anfrage beim abgebenden Dienstherrn entsprechend der KMK-Vereinbarung wurde durchgeführt/ Ergebnis:

Anfrage gemäß § 107b BeamtVG wurde durchgeführt / Ergebnis:
13. Lebensalter des Erstplatzierten zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Berufung (§ 48 LHO):
14. Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 3 LBG erforderlich? (Wenn ja, kurze Begründung)
15. Einholung des Nihil Obstat durch das MWK erforderlich?
Nein, trifft für die zu besetzende Professur nicht zu.
16. Bei Erstberufung in ein Professorenamt (nur bezüglich Erstplatziertem)

Befristetes Beamtenverhältnis/ Angestelltenverhältnis wird für die Dauer von ... vorgeschlagen.

Ausnahmsweise sofortige Übernahme in Lebenszeitbeamtenverhältnis / unbefristetes Angestelltenverhältnis wird aus auf folgenden Gründen vorgeschlagen:

Anlagen:

- Ausschreibungstext
- Gutachten (nur bei Einerliste, Hausberufung oder abweichender Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten)
- ggf. abweichende Stellungnahme des Studiendekans in Kopie

Muster für das Absageschreiben an Bewerberinnen/Bewerber, die keinen Listenplatz erhalten haben.

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrter Herr

mit Ihrem Schreiben vom haben Sie sich um die Professur für beworben. Im Auftrag des Rektorats müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass Sie im Berufungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten. Der Rektor der Universität Karlsruhe hat den Ruf an eine andere Bewerberin/einen anderen Bewerber erteilt.

Wir danken Ihnen nochmals ausdrücklich für Ihre Bewerbung und Ihr Interesse für die ausgeschriebene Professur.

Ihre Bewerbungsunterlagen erhalten Sie in der Anlage zu unserer Entlastung wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: